

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

A. Zielsetzung

- a) Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt werden in der Bundesrepublik Deutschland seit 1957 auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 ist bis 1990 befristet. Um zu gewährleisten, daß auch künftig aktuelle und zuverlässige statistische Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie die Entwicklung des Arbeitsmarkts für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung stehen, ist die Fortführung des Mikrozensus erforderlich.
- b) Die Zusammenführung von Einzelangaben einer Erhebungseinheit aus verschiedenen Bundesstatistiken soll in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt werden.

B. Lösung

- a) Der Gesetzentwurf ordnet die Verlängerung des geltenden Mikrozensusgesetzes bis zum Jahre 1995 an.

Das Erhebungsprogramm bleibt bis auf den Fortfall der Fragen zur Wohnsituation sowie zu Urlaubs- und Erholungsreisen unverändert.

Die freiwillige Auskunftserteilung wird auf weitere Fragen ausgedehnt.
- b) Einführung eines § 13 a in das Bundesstatistikgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- a) Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Gegenüber dem Mikrozensusgesetz von 1985 entstehen den Ländern Mehrkosten auf Grund der Änderungen des Auswahlplans und der dadurch erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.
- b) Entfällt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 200 00 — Mi 3/90

Bonn, den 31. August 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Jahreszahlen „1985 bis 1990“ durch „1991 bis 1995“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen.“

2. In § 3 Abs. 2 wird „oder § 13 Abs. 5“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „150“ durch „300“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „1 vom Hundert der Bevölkerung“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Eltern“ das Semikolon gestrichen.

e) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

f) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.

g) In Absatz 3 Nr. 3 und 4 wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch „1992“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung 1 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Auskunftspflichtig sind zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushalts-

mitglieder“; in Satz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 sind die Worte „Nr. 1 und 2“ zu streichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.“

5. § 13 wird gestrichen.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1)“ durch die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (Amtsbl. der EG Nr. L 292/2)“ ersetzt.

7. Es wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a

§§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462/565) finden keine Anwendung.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) (Bundesstatistikgesetz — BStatG) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Zuordnungen“ das Komma und das Wort „Zusammenführungen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jede Erhebungseinheit wird eine Kennnummer vergeben. Sie darf keine Namen nach Satz 1 Nr. 1 und keine über Satz 1 Nr. 1 bis 6 hinausgehenden Merkmale enthalten.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Absatz 2“ die Worte „Satz 1 sowie die Kennnummern nach Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 und die Kennnummern nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Kennnummern in den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen der Erhebungseinheiten werden jeweils gelöscht, sobald sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

2. Es wird folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken

(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsi-

dent des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Mikrozensus****1.1 Rechtsgrundlage und Aufgabe des Mikrozensus**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) um fünf Jahre von 1991 bis einschl. 1995 verlängert werden. Der Gesetzentwurf ordnet — ebenso wie das vorangehende Gesetz — die Durchführung repräsentativer Stichprobenbefragungen der Bevölkerung an. Die Auswahlsätze betragen 0,1 bis 1 vom Hundert der Bevölkerung. Die Erhebungen sind jährlich mit gleichbleibendem Fragenprogramm (Grundprogramm) und in mehrjährigen Abständen mit wechselndem Fragenprogramm (Zusatzprogramme) durchzuführen.

Unveränderte Aufgabe des Mikrozensus ist es,

„... statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.“ (vgl. § 1 Abs. 2 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985).

Auf die Durchführung der im bisherigen Mikrozensusprogramm enthaltenen Befragungen über Urlaubs- und Erholungsreisen sowie über die Wohnsituation wird verzichtet.

Wie bereits das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 ermöglicht es auch das Änderungsgesetz, die durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaften für alle Mitgliedstaaten der EG vorgeschriebenen Arbeitskräfteerhebungen gemeinsam mit dem Mikrozensus durchzuführen. Dadurch können Mehrfachbefragungen vermieden und eine wirksame Entlastung der Befragten erreicht werden.

1.2 Berücksichtigung der Untersuchungen zur Freiwilligkeit von Bevölkerungsbefragungen bei der Gestaltung des Mikrozensusgesetzentwurfs

- a) *Ergebnis der Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung nach § 13 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985*

Um dem Auftrag des Deutschen Bundestages in seinen Entschlüssen vom 15. Dezember 1985 (BT-Drucksache 10/3328, S. 3) zur methodischen Weiterentwicklung der Bundesstatistik entsprechen zu können, insbesondere um festzustellen, inwieweit ein Verzicht auf die Auskunftspflicht bei Bevölkerungs-

statistiken möglich ist, haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in den Jahren 1985, 1986 und 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung durchgeführt. Rechtsgrundlage dieser Testerhebungen war § 13 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985. Bei der Festlegung der verschiedenen Erhebungsverfahren und ihrer methodischen Auswertung hat der gemäß § 13 Abs. 3 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 vom Bundesminister des Innern berufene Wissenschaftliche Beirat von jeweils zwei Hochschullehrern der Statistik und der Sozialwissenschaften mitgewirkt.

Erste Ergebnisse der nach § 13 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 durchgeführten Untersuchungen enthält der „Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985“ (BT-Drucksache 11/1756). Bereits zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts der Bundesregierung Anfang 1988 war nach den Feststellungen der statistischen Ämter und den Erkenntnissen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht zu erwarten, daß bei einem Übergang auf freiwillige Auskunftserteilung der notwendige Genauigkeitsgrad der Mikrozensusergebnisse in vollem Umfang erhalten bleibt. Die Antwortquoten der freiwilligen Testerhebungen erreichten nur 65 % im Vergleich zu annähernd 100 % bei den Erhebungen mit Auskunftspflicht; sie lagen damit in der gleichen niedrigen Größenordnung wie die vergleichbarer Befragungen im Bereich der Sozialwissenschaften. Verzerrungen der auf freiwilliger Basis erzielten Ergebnisse und damit entscheidende Qualitätseinbußen hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit der Daten ergaben sich insbesondere bei den Nachweisungen über Erwerbstätige, deren beruflicher Stellung, bei der schulischen und beruflichen Ausbildung der Bevölkerung sowie bei den Angaben über Haushalte und Familien.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Testerhebungen und der grundsätzlichen Bedenken des Wissenschaftlichen Beirats gegen einen Verzicht auf die Auskunftspflicht im Grundprogramm des Mikrozensus wurde in dem vorliegenden Entwurf an der Auskunftspflicht für das Grundprogramm festgehalten.

- b) *Bericht des Wissenschaftlichen Beirats für Mikrozensus und Volkszählung*

- aa) Mitte 1989 hat der Wissenschaftliche Beirat die Auswertung der Testerhebungen abgeschlossen. Seine Erkenntnisse und Vorschläge für die künftige Entwicklung des Mikrozensus hat er in einem Bericht „Mikrozensus im Wandel“ im Juni 1989

zusammengefaßt. Der Bericht wurde dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages durch den Bundesminister des Innern zur Unterrichtung zugeleitet.

Zur Problematik der Einführung freiwilliger Befragungsmethoden stellt der Beirat fest:

„Aus den Ergebnissen des Vergleichs der Test- und Haupterhebungen 1985 und 1986 läßt sich insgesamt der Schluß ziehen, daß auf die Auskunftspflicht zur Erfüllung der Grundfunktionen des Mikrozensus nicht verzichtet werden kann. Zur Wahrnehmung der Funktion des Mikrozensus als Basisinstrument für zentrale Strukturinformationen für andere Erhebungen und zur Ermittlung absoluter Zahlen für gesellschaftspolitisch wichtige Bevölkerungs- und Haushaltsgruppen wäre eine freiwillige Datenerhebung nicht geeignet. Die Notwendigkeit zur Auskunftspflicht ergibt sich auch für die Zwecke des Vergleichs von Mikrozensusdaten über die Jahre hinweg. Bei Freiwilligkeit der Erhebung können Resultat-Unterschiede nicht mehr eindeutig als struktureller Wandel interpretiert werden, sondern auch als (unbemerkt bleibende) Veränderungen in der Teilnahmebereitschaft.“

(Bericht des Wissenschaftlichen Beirats für Mikrozensus und Volkszählung, Juni 1989, S. 325)

Für einige Erhebungssachverhalte des derzeitigen Mikrozensusprogramms schlägt der Beirat einen Verzicht auf die Auskunftspflicht vor. Es handelt sich dabei um die

- Fragen an 1 vom Hundert der Bevölkerung nach zusätzlichem privaten Krankenversicherungsschutz,
- Fragen an 1 vom Hundert der Ausländer nach Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, Ehegatten oder Eltern,
- Fragen an 1 vom Hundert der Erwerbstätigen, Schüler und Studenten zu benutzten Verkehrsmitteln und Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeits- oder Ausbildungsstätte,
- Fragen an 0,5 vom Hundert der Bevölkerung zur amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft und zum Grad der Behinderung,
- Fragen an 0,25 vom Hundert der Bevölkerung zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen.

bb) Außer den vorstehend aufgeführten Vorschlägen zu Auskunftspflicht und Freiwilligkeit hat der Beirat in seinem Bericht zahlreiche grundsätzliche Anregungen zur Weiterentwicklung des Mikrozensus gegeben. U. a. regt er folgende Ergänzungen des Mikrozensus an:

- Umstellung des Mikrozensus von bisher einmal jährlich durchgeführten Erhebungen auf vierteljährliche Erhebungen,
- Einführung zusätzlicher freiwilliger Befragungen über Arbeitsbedingungen, Aus- und Fortbildung, Familien, Ausländer, Behinderung und Pflegebedürftigkeit, Freizeit/Tourismus, Krankheit/Unfall, Inanspruchnahme des Gesundheitssystems.

cc) Die Bundesregierung sieht die Beibehaltung der Auskunftspflicht im Grundprogramm und die Erweiterung der freiwilligen Beantwortung auf die Fragen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach dem zusätzlichen privaten Krankenversicherungsschutz, § 5 Abs. 1 Nr. 4, entsprechend den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Darüber hinaus wird die freiwillige Beantwortung auf die Fragen zur Schul- und Berufsausbildung ausgedehnt. Von einer Umstellung des Erhebungsverfahrens auf vierteljährliche Erhebungen, wie sie vom Beirat vorgeschlagen wurde, soll zunächst wegen der damit verbundenen umfangreichen organisatorischen und verfahrensmäßigen Änderungen abgesehen werden.

2. Bundesstatistikgesetz

Die Änderung von § 13 BStatG und die Einfügung eines neuen § 13a trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich der Statistik Rechnung. Anlässlich der Beratung des Agrarstatistikgesetzes sowie des Lohnstatistikgesetzes wurde geltend gemacht, daß zur Vermeidung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BStatG getroffene Regelung um datenschutzrechtliche Sicherungen ergänzt werden müsse. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für Zusammenführungen von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die durch verschiedene Rechtsvorschriften angeordnet werden. Für die betroffenen Unternehmen und Betriebe müsse ersichtlich sein, daß ihre Angaben, die für auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhenden Bundesstatistiken erteilt worden sind, zur Gewinnung weiterer Informationen zusammengeführt werden dürften.

§ 13a sieht daher ein besonderes Verfahren für die Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken vor. Die Zusammenführungen dürfen nur mittels einer Nummer erfolgen, die keinen Rückgriff auf die Kennnummer erlaubt, über die eine Identifizierung der Erhebungseinheiten möglich ist. Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Über die Zusammenführungen ist ferner der Deutsche Bundestag in dem alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 zu unterrichten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1***Buchstabe a*

Die Geltungsdauer wird bis zum Jahr 1995 verlängert.

Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 trägt dem Wegfall der Fragen nach der Wohnsituation der Haushalte Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 13 des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 3*Buchstabe a*

Das monatliche Nettoeinkommen wird künftig nach Einkommensklassen in einer Staffelung von 300,— DM erhoben.

Buchstabe b

Auf die Befragungen über Urlaubs- und Erholungsreisen im Rahmen des Mikrozensus soll künftig verzichtet werden.

Buchstaben c, f und g

Durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c, f und g werden jeweils die Startjahre der einzelnen Erhebungen neu festgelegt.

Buchstabe e

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e ordnet den Verzicht auf die Fragen zur Wohnsituation im Rahmen des Mikrozensus an. Auf die Erhebung dieses Fragenteils war bereits bei der Mikrozensuserhebung 1989 aufgrund der in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 342) angeordneten Aussetzung verzichtet worden.

Zu Artikel 1 Nr. 4*Buchstaben a, c und d*

Auskunftspflicht und Freiwilligkeit der Beantwortung werden im Hinblick darauf, daß die freiwillige Beantwortung für weitere Fragenteile vorgesehen ist, und zwar für die Angaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4, neu geregelt.

Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Fragen zur Wohnsituation.

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 13, der für die Jahre 1985 bis 1987 Testerhebungen zur Prüfung, ob ein Verzicht auf die Auskunftspflicht ganz oder teilweise möglich ist und die Mitwirkung eines wissenschaftlichen Beirats bei der Auswahl und Auswertung der Testverfahren anordnete, kann, nachdem die Ergebnisse dieser Erhebungen vorliegen — s. dazu Teil A.2 —, entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschrift aktualisiert die Verweisung auf die Verordnung der EG zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte. Die Merkmale der EG-Erhebung werden den Merkmalen des Mikrozensusgesetzes gleichgestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes werden für den Mikrozensus außer Kraft gesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Auskünfte im Bereich des Mikrozensus auch ohne Bußgeldbewehrung erteilt werden. Wie die bisherigen Erfahrungen verschiedener statistischer Landesämter gezeigt haben, können die erforderlichen Auskünfte hier ggf. auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1 a

Die Streichung des Wortes „Zusammenführungen“ erklärt sich daraus, daß in § 13 a eine eigenständige Regelung für Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken getroffen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 1 b

Die Vergabe einer Kennnummer für die in die Adreßdatei aufgenommenen Erhebungseinheiten, ihre Speicherung in der Adreßdatei und in den Einzeldatensätzen dient der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecke in den verschiedenen Phasen der Durchführung von Bundesstatistiken. Die Rege-

lung stellt klar, daß Kennnummern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 c

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 b.

Zu Artikel 2 Nr. 1 d

Die bereits in Absatz 4 des Gesetzes in der geltenden Fassung enthaltene Regelung, daß die in den Adreßdateien enthaltenen Merkmale nach Absatz 2 nicht länger gespeichert werden dürfen, als es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern, gilt gleichermaßen für die Kennnummern.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift erlaubt die Zusammenführung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen. Diese Zusammenführungen sind nur zulässig, um Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu gewinnen. Dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird ermöglicht, einen über eine Bundesstatistik hinausgehenden Informationsbedarf durch die Zusammenführung vorhandener Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken zu erfüllen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Als zusätzliche Maßnahme — neben den verwaltungsintern bei der Verarbeitung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten üblichen organisatorischen und technischen Schutzvorkehrungen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder — sind für diese Zusammenführungen Nummern zu verwenden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern und die Merkmale in der Adreß-

datei erlauben. Zu diesem Zweck erfolgt eine Verschlüsselung der Kennnummer in den Einzeldatensätzen. Die Datensätze einer Erhebungseinheit müssen die gleiche durch Verschlüsselung entstandene Nummer erhalten, da anderenfalls keine Zusammenführung möglich wäre.

Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die Bundesregierung wird verpflichtet, in dem alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 über die Zusammenführungen zu unterrichten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

1. Mikrozensus

Die dem Bund entstehenden Kosten werden die Kosten für das geltende Mikrozensusgesetz nicht überschreiten.

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation entstehen durch den Gesetzentwurf folgende Kosten nach dem Kostenstand April 1990:

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen in DM:

Bereich	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	12 474 900	8 976 700	21 451 600
Statistisches Bundesamt	1 104 500	300 000	1 404 500
Insgesamt ...	13 579 400	9 276 700	22 856 100

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten werden aus Haushaltsmitteln des Kapitels 06 08 eingebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind bei dieser Befragung privater Haushalte nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4 (§§ 1, 5 und 9 MZG)

a) In Artikel 1 sind in Nummer 1 der Buchstabe b und in Nummer 3 die Buchstaben d und e zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 4 sind der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder.“

sowie die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung

zu a)

Nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e des Gesetzentwurfs sollen die Ergänzungserhebungen zur Wohnsituation nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Mikrozensusgesetzes 1985 (MZG) entfallen.

Im Hinblick auf die derzeitige angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt muß diese Erhebung beibehalten werden, damit die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung zuverlässige Angaben über die Entwicklung des Wohnungsmarktes, das Mietengefüge, die Mietenentwicklung, die Art der Unterbringung und die soziale Struktur der Haushalte und Familien erhalten können.

Der Wissenschaftliche Beirat für Mikrozensus und Volkszählung hält ein Erhebungsprogramm zur Wohnsituation für unentbehrlich (S. 352, 361 des Berichts „Mikrozensus im Wandel“ vom Juni 1989). Er empfiehlt zwar die Verselbständigung und Erweiterung der Erhebung zur Wohnsituation in einem Wohnungsstichprobengesetz. Da der Zeitpunkt der Verabschiedung des Wohnungsstichprobengesetzes nicht absehbar ist, muß die Erhebung im Rahmen des Mikrozensus aber beibehalten werden. Nach Inkrafttreten des Wohnungsstichprobengesetzes könnte die Bundesregierung nach § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes die Erhebung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aussetzen.

Die Streichung von Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe d sind notwendige Folgeänderungen der Streichung der Nummer 3 Buchstabe e.

zu b)

Folge der Änderung unter Buchstabe a:

Wenn die Ergänzungserhebung zur Wohnsituation nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 MZG beibehalten wird, muß die Vorschrift des § 9 MZG hierfür entsprechende Auskunftspflichten vorsehen (keine Streichung von § 9 Abs. 1 Nr. 2).

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 MZG) und Nr. 4 (§ 9 MZG)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 9 Abs. 4 nach den Worten „Merkmale nach § 5“ das Zitat „Abs. 1 Nr. 5,“ einzufügen.

Begründung

zu a)

Die Befragung nach der Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen erlaubt wichtige Einblicke in das Freizeitverhalten der Bevölkerung und ist eine Grundlage für Planungen im Fremdenverkehrssektor. Zuverlässige Daten über die Reisegewohnheiten der Bürger werden für fremdenverkehrspolitische Maßnahmen in Erholungsgebieten benötigt.

zu b)

Folgeänderung.

Die Auskunft zu den beibehaltenen Fragen nach Urlaubs- und Erholungsreisen soll wie bisher freiwillig sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 MZG)

a) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 nach dem Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 4“ einzufügen.

b) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 9 Abs. 4 das Zitat „Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs betrifft § 9 des MZG, der bestimmt, für welche Merkmale eine Auskunftspflicht besteht (§ 9 Abs. 1 MZG) und welche Auskünfte freiwillig sind (§ 9 Abs. 4 MZG). Außerdem wird nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzentwurfs die Formulierung des § 9 Abs. 1 im Hinblick auf den vorgesehenen Wegfall

des Erhebungsprogramms zur Wohnungssituation angepaßt (siehe oben Ziffer 1).

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß künftig die Auskunftspflicht für die Erhebungsmerkmale „zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 MZG), „Fachrichtung des Ausbildungsabschlusses, Fortbildung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 MZG), „Ausländer“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 MZG), „Arbeits- und Ausbildungswege (Pendlerverhalten)“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 MZG), „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 MZG) und „zusätzliche Fragen zur Altersvorsorge“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 MZG) entfällt. Nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d wird für diese Erhebungsmerkmale die Freiwilligkeit der Auskunft vorgesehen.

Diese Umstellung auf Freiwilligkeit der Auskünfte darf nur hinsichtlich der Erhebungsmerkmale „zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz“ und „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ erfolgen. Für die übrigen Ergänzungserhebungen ist die Beibehaltung der Auskunftspflicht unentbehrlich. Die Untersuchung des Wissenschaftlichen Beirats zur Freiwilligkeit von Bevölkerungsbefragungen belegt nämlich, daß bei Freiwilligkeit der Auskünfte sich nur ca. 65 % der Befragten beteiligen. Bei einer Erhebung mit Auskunftspflicht erreicht die Antwortquote hingegen nahezu 100 %. Die durch diese erheblichen Antwortausfälle bedingten Verzerrungen der statistischen Aussagen können auch nicht durch wissenschaftliche Methoden ausgeglichen werden. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Umstellung des Ergänzungserhebungsprogramms auf Freiwilligkeit auch nicht ausdrücklich vorgeschlagen. Für das Erhebungsmerkmal „Fachrichtung des Ausbildungsabschlusses, Fortbildung“ sieht der Wissenschaftliche Beirat auch für die Zukunft eine Auskunftspflicht vor (S. 352 des Berichts). Für die übrigen Merkmale des Ergänzungserhebungsprogramms hält der Wissenschaftliche Beirat zwar eine Umstellung auf Freiwilligkeit für hinnehmbar, weist aber zugleich darauf hin, daß diese Umstellung einen erheblich höheren Aufwand erforderlich macht (S. 325 des Berichts).

Das durch den Gesetzentwurf betroffene Ergänzungserhebungsprogramm ist für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung von so großer Bedeutung, daß die vom Wissenschaftlichen Beirat befürchteten Ergebnisverzerrungen nicht hingenommen werden können. Die Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung einer Person stehen in einem engen Zusammenhang mit einer späteren Erwerbstätigkeit oder Erwerbslosigkeit. Die Fragen an Ausländer sollen Aufschluß über die Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere über ihre Haushalts- und Familiensituation und ihre noch im Ausland lebenden Angehörigen, geben. Es handelt sich um Grundinformationen für die Ausländerpolitik im weiteren Sinne. Die Pendlerfragen sind für Planungszwecke (Raumordnung, Landesplanung, Verkehrsplanung) von wesentlicher Bedeutung. Struktur und Höhe des gesamten Verkehrsaufkommens werden von den

Pendlerströmen maßgeblich bestimmt. Die Fragen nach der zusätzlichen Altersvorsorge sollen Informationen zur kombinierten Vorsorge (z. B. Rentenversicherung und Betriebsrente) verschaffen. Solche Angaben sind nur aus dem Mikrozensus erhältlich. Sie sind für die sozialpolitische Beurteilung der Altersvorsorge der Bevölkerung von großer Bedeutung.

Da die Auskunftspflicht für die genannten Ergänzungserhebungsmerkmale — mit Ausnahme der Merkmale „zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz“ und „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ — beibehalten werden soll, kann die Vorschrift über die Freiwilligkeit der Auskünfte, also § 9 Abs. 4 MZG, nicht entsprechend Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzentwurfs geändert werden. Durch Buchstabe b dieses Vorschlages wird § 9 Abs. 4 MZG nur im Hinblick auf die Merkmale „zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz“ und „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ erweitert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 MZG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle der freiwilligen Beantwortung der Frage nach den geringfügigen Beschäftigungen (sozialversicherungsfreie Tätigkeit) nicht eine Auskunftspflicht vorgesehen werden sollte.

Begründung

Auf die Auskunftspflicht zur Erhebung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sollte nicht verzichtet werden. Auch künftig sind aktuelle und zuverlässige statistische Informationen über die Entwicklung des gesamten Arbeitsmarktes unverzichtbar. Die weiter zunehmende Erwerbstätigkeit erfordert eine möglichst annähernd genaue Kenntnis über die Struktur des Arbeitsmarktes.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 a MZG)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Die Einfügung eines § 16 a in das MZG, mit dem die Anwendung der Bußgeldvorschriften der §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes ausgeschlossen wird, wird abgelehnt. Zwar trifft es zu, daß ein Großteil der anfänglichen Auskunftsverweigerer der Auskunftspflicht nach Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeld nachkommt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dieses Verhalten sich ändert, wenn die generalpräventive Wirkung der Bußgeldvorschrift entfällt. Im übrigen ist es nicht überzeugend, die Bußgeldbewehrung im Bundesstatistikgesetz und in sämtlichen bisher erlassenen Landesstatistikgesetzen ausdrücklich vorzusehen, sie aber im speziellen Statistikrecht, also in den Rechtsvorschriften zu den einzelnen Erhebungen,

wieder abzuschaffen. Der Bürger müßte aus dieser Inkonsequenz schließen, daß die Durchsetzung der Auskunftspflicht im Einzelfall nicht eindeutiger Wille des Gesetzgebers ist. Der Gesetzentwurf will für das Grundprogramm des Mikrozensus jedenfalls an der Auskunftspflicht festhalten. Das Mittel der Geldbuße bei Verletzung der Auskunftspflicht muß daher als ultima ratio für die Durchsetzung der Auskunftspflicht erhalten bleiben.

Die Erfüllung der Auskunftspflicht kann zwar theoretisch auch im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, es ist jedoch die Schwerfälligkeit dieses Verfahrens in Rechnung zu stellen.

Dadurch besteht die Gefahr, daß es immer weniger möglich sein wird, zeitgerechte Ergebnisse der Befragung vorzulegen. Zudem würde die beabsichtigte Regelung dem Auskunftspflichtigen auf den ersten Blick suggerieren, die Auskunftserteilung sei quasi freiwillig und ihre Durchsetzung entspräche nicht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Diese Inkonsequenz würde erhebliche Auswirkungen auf die Akzeptanz der Befragung und die Auskunftsbereitschaft haben. Im Interesse korrekter, vollständiger und zeitgerechter Auskunftserteilung muß es nach allem bei der bisherigen Bußgeldbewehrung verbleiben, die auch für alle anderen Bundesstatistiken gilt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates*Zu Nummer 1***Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4 (§§ 1, 5 und 9 MZG)**

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates zu den Fragen zur Wohnsituation gefolgt werden kann.

*Zu Nummer 2***Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 MZG) und Nr. 4 (§ 9 MZG)**

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates, die Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen beizubehalten, entsprochen werden kann.

*Zu Nummer 3***Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 MZG)**

Die Bundesregierung wird im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Forderung des Bundesrates gefolgt werden kann.

Sie weist darauf hin, daß die vorgesehene Ausdehnung der Freiwilligkeit der Auskunft auf weitere Merkmale unter Beachtung der verschiedenen Anforderungen an die Konzeption des künftigen Mikrozensus erfolgt ist. Dabei wurde zum einen die erhebliche Bedeutung berücksichtigt, die der Mikrozensus als Mehrzweckstichprobe im System der amtlichen Statistik einnimmt einschließlich der daraus resultierenden Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten.

Zum anderen wurden die Entschließungen des Deutschen Bundestages zum Mikrozensus berücksichtigt

(vgl. BT-Drucksache 10/3328), freiwillige Beantwortung vorzusehen, soweit das nach dem jeweiligen Erkenntnisstand möglich ist.

Nach Auswertung der freiwilligen Testerhebungen hält der Wissenschaftliche Beirat für Mikrozensus und Volkszählung die Erweiterung der freiwilligen Beantwortung auf verschiedene Fragen für vertretbar, selbst wenn dadurch mit einer geringeren Antwortquote zu rechnen sei. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Antwortquote höher als bei den ausschließlich freiwilligen Testerhebungen liegen wird und mindestens den Anteil erreicht, der bislang bei einer Einbindung freiwilliger Antworten in ein der Auskunftspflicht unterliegendes Erhebungsprogramm erzielt werden konnte.

*Zu Nummer 4***Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 MZG)**

Die Frage betrifft den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unmittelbar, da die Angabe „geringfügige Beschäftigung“ kein ausdrücklich im Mikrozensusgesetz geregeltes Erhebungsmerkmal ist. Es handelt sich vielmehr um eine inhaltliche Bestimmung der Erhebungsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 MZG.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden kann.

*Zu Nummer 5***Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 a MZG)**

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Forderung des Bundesrates nach Beibehaltung der Bußgeldvorschrift entsprochen werden kann.

